

SONDERVERTRAG

über die Lieferung von elektrischer Energie Raumheizung ohne separate Messung

zwischen der Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG
Industriestr. 19 · 79771 Klettgau-Grießen · Tel: 07742/85675-0 · Fax: 07742/85675-99

- im folgenden EVKR genannt - und

EVKR Intern
Zeitscheibe umgestellt: _____

Laufzeiten angepasst: _____

Auftraggeber / Kunde

Stand: 01.07.2020

Name, Vorname	Kundennummer (falls vorhanden)	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Telefon (freiwillige Angabe)	
PLZ und Ort	E-Mail (freiwillige Angabe)	

1. Verbrauchsstelle

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

2. Rechnungsanschrift

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

3. Preise ab 01.07.2020 - 31.12.2020

		Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	Cent / kWh	26,669	30,936
Arbeitspreis NT	Cent / kWh	20,549	23,837
Grundpreis	Euro / Monat	11,00	12,76

Der Vertrag wird frühestens zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (in der Regel am 1. des auf den Antragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin) wirksam und hat eine Laufzeit von zwölf Monaten.

4. Anschlussdaten

Stromzählernummer

Jahresverbrauch in kWh

Zählerstand HT Zählerstand NT

bisheriger Stromversorger (wenn nicht EVKR) Ablesedatum

5. Vertragsbeginn

nächstmöglicher Vertragsbeginn

Vertragsbeginn zum: _____

6. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich / Wir ermächtige(n) die EVKR, Zahlungen aus Energielieferungen Strom von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EVKR auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95G5100000093125

Kreditinstitut

BIC IBAN

Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Mandatsreferent (wird von der EVKR vergeben)

7. Auftragserteilung

Ich beauftrage die EVKR zu deren umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen die o.g. Verbrauchsstelle ab dem angegebenen Datum mit Strom zu beliefern. Dieser Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen bestehenden Verträge zwischen der EVKR und dem Kunden für die vorstehende Abnahmestelle. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EVKR den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Die Anlagen werden wesentliche Bestandteile des Vertrages, ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG, Industriestraße 19, 79771 Klettgau-Grießen, Tel. 07742 / 85675-0, Fax 07742 / 85675-99, E-Mail service@evkr.net) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Belieferung von Endkunden mit Sonderabkommen (elektrische Raumheizung) durch die Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR)

Stand: 01.01.2020

1. Voraussetzung zur Stromlieferung

- 1.1. Dieser Tarif gilt für Letztverbraucher, die elektrische Energie für Wärmespeicheranlagen nutzen.
- 1.2. Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungsbedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Für Räume, die mit Wärmespeicheranlagen beheizt werden sollen, ist eine von der fachkundig anerkannten Stelle aufgrund DIN 470 1 durchgeführten Raumheizungs-Wärmebedarfsrechnung vorzulegen und eine entsprechende Wärmespeicherleistung festzulegen. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der EVKR zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44574 mit der von der EVKR bestimmten Aufladeparameter zu betreiben. Sobald die EVKR in dem örtlichen Versorgungsbereich in der Lage ist, die Freigabe der Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizungsanlage in Abhängigkeit von der Witterung zentral zu steuern (im Folgenden „Zentralsteuerung“ genannt), wird der Kunde auf Verlangen der EVKR die Aufladesteuerung seiner Anlage auf seine Rechnung für die Zentralsteuerung einrichten.
- 1.3. Die elektrische Installation der elektrischen Wärmespeicheranlagen und der Warmwasserbereitung muss von der üblichen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
- 1.4. Jede Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist beim Netzbetreiber schriftlich zu beantragen. Sie ist genehmigungspflichtig.
- 1.5. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Soweit der Vertrag oder AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) ergänzend.

2. Schwachlastzeiten

Montag bis Freitag 20:00 Uhr – 07:00 Uhr und Freitag ab 20:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr sowie an allen gesetzlichen Feiertagen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die EVKR benötigt zur Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält von der EVKR eine Eingangsbestätigung, anschließend prüft die EVKR das Angebot des Kunden.
- 3.2. Alternativ zu Ziff. 3.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die EVKR dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die EVKR das Angebot des Kunden.
- 3.3. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, indem die EVKR dem Kunden in einem Schreiben bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziff. 3.2 ggf. auch per E-Mail sowohl den Vertragsabschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden kann.
- 3.4. Die EVKR behält sich das Recht vor, Vertragsangebote von Kunden abzulehnen; insbesondere dann, wenn die Stromlieferung aus Gründen, die von der EVKR nicht zu vertreten sind (z.B. bestehender Vertrag beim bisherigen Lieferanten), nicht aufgenommen werden kann. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 3.5. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht von der EVKR beliefert wurde.

4. Umfang und Durchführung der Lieferung

Die EVKR ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange die EVKR an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, deren

Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Zählerstand

Die EVKR ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

6. Lieferantenwechsel

Die EVKR wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr.
- 7.2. Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der EVKR mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 7.3. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.5 und 7.6 bleiben von der vorstehenden Ziffer 7.1 unberührt.
- 7.4. Die EVKR berechtigt in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 dieser AGB ist die EVKR zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 7.5. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.6. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §314 BGB bleibt erhalten.
- 7.7. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Preise

Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der §17 f EnWG-Offshore-Umlage, der Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der §19 StomNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen und modernen Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Bei Widerruf bzw. Nichterteilung des SEPA-Lastschriftmandats erhöht sich der Grundpreis um 2,00€/Monat netto (2,36€/Monat brutto) ab dem 1. des Monats, in dem der Widerruf bzw. die Nichterteilung wirksam wird. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind auf unserer Homepage www.evkr-gmbh.de zu finden.

9. Preisänderungen

- 9.1. Preisänderungen durch die EVKR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EVKR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8 maßgeblich sind. Die EVKR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVKR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 9.2. Die EVKR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EVKR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EVKR nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

- 9.3. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Außerdem wird der Kunde mit einer brieflichen Mitteilung über die Preisänderung informiert, die zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt.
- 9.4. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EVKR den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVKR soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7 bleibt unberührt.
- 9.5. Abweichend von den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 9.6. Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, zur Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

10. Messung / Verbrauchsabrechnung

- 10.1. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung des Stromverbrauchs sind die vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Daten für die Abrechnung.
- 10.2. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der EVKR festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der EVKR bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die EVKR wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen.
- 10.3. Dabei wird die EVKR die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist die EVKR zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.
- 10.4. Abweichend von Satz 1 kann die Rechnungstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an die EVKR mitteilen. Die Kosten für jede, zusätzliche unterjährige Rechnung beträgt 7,00€ netto (8,33€ brutto). Jede zusätzliche, unterjährige Ablesung beträgt 30,00€ netto (35,70€ brutto).
- 10.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreis taganteilig und die Strompreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

11. Zahlung

Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der EVKR die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten. Bei Zahlungsverzug kann die EVKR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß der StromGVV und der ergänzenden Bedingungen zur StromGVV berechnen.

12. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 12.1. Die EVKR ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern (Energiediebstahl).
- 12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die EVKR berechtigt,

die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EVKR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVKR eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen, nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EVKR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

- 12.3. Die EVKR hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten bestimmen sich nach den ergänzenden Bedingungen der EVKR zur StromGVV.

13. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

- 13.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). In der Fassung vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 16. Januar 2012, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsgesetz (StromGVV), in der Fassung vom 26. Oktober 2006, letzte Änderung vom 30. April 2012 und auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese, vergleichbaren Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern, ist die EVKR berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 9) – entsprechend anzupassen.
- 13.2. Die EVKR wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EVKR bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 13.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die EVKR die Vertragsbedingungen ändert.

14. Haftung für Versorgungsstörungen

- 14.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist die EVKR von ihrer Leistungspflicht befreit. Diese Schäden sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 Niederspannungsanschlussverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EVKR nach §19 StromGVV beruht. Die EVKR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EVKR bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14.1 haftet die EVKR nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 14.1 kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die EVKR dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15. Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen:

<https://www.evkr-gmbh.de/unternehmen/datenschutz>

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG, Industriestraße 19, 79771 Klettgau, Telefon: 07742/85675-0; Telefax: 07742/85675-99; E-Mail: service@evkr.net

16. Streitbeilegungsverfahren

- 16.1. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unser Kundenzentrum:
Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG,
Industriestraße 19
79771 Klettgau
Tel.: 07742/85675-0
Fax: 07742-85675-99
E-Mail: service@evkr.net
- 16.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice
PF 8001, 53105 Bonn
Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Tel: 030/22460-500 bundesweites Infotelefon
Fax: 030/22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 16.3. Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel: 030/ 2757240-0
Fax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
Verbraucher haben die Möglichkeit, ab dem 15.02.2016 über die Online-Streitbeilegungsplattform der EU kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der EU zu erhalten. Die Plattform finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

17. Hinweis nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.evkr-gmbh.de. Neben unserem Beratungsangebot weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de

18. Vertragspartner

Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR)
Industriestraße 19
79771 Klettgau
Geschäftsführer: Andreas Linger
Sitz der Gesellschaft: Klettgau
eingetragen beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau
HRA 702723 USt.-ID: DE281331035